

ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge
im Department für Pflegewissenschaft
der Hochschule für Gesundheit vom 25.04.2017

vom 17.07.2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) (GV. NRW. S. 547) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), zuletzt geändert am 14. April 2020, erlässt die Hochschule für Gesundheit folgende Satzung:

Art. I

Die in den Amtlichen Bekanntmachung der Hochschule für Gesundheit veröffentlichte Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge im Department für Pflegewissenschaft vom 25.04.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird um folgenden Halbsatz ergänzt: „ , die das Studium bis zum Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben“
- b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
„(3) Der 4. Abschnitt (§§ 27a – 27h) dieser Rahmenordnung gilt nur für Studierende des Studiengangs Pflege, die das Studium zum Wintersemester 2020/2021 oder später aufgenommen haben.“

2. An die Überschrift von Abschnitt 3 wird der Passus „mit Studienbeginn bis Wintersemester 2019/2020“ angefügt.

3. Nach Abschnitt 3 wird folgender neuer Abschnitt 4 eingefügt:

„4. Abschnitt: Staatliche Prüfungen im Studiengang Pflege mit Studienbeginn ab Wintersemester 2020/2021

§ 27a Prüfungsausschuss

Für die Bildung des Prüfungsausschusses gilt § 33 PflAPrV.

§ 27b Prüferinnen/Prüfer

(1) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer werden gem. § 33 Abs. 4 PflAPrV auf Vorschlag der Hochschule für Gesundheit von den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemeinsam bestimmt.

(2) Als Prüferinnen oder Prüfer sollen die Lehrkräfte und Personen der Praxisanleitung bestellt werden, die den Prüfling überwiegend ausgebildet haben.

§ 27c Prüfungsformen und -inhalte

(1) Prüfungsformen sind gem. § 32 Abs. 1 S.1 PflAPrV schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen. Die Prüfungen werden nach den fächerspezifischen

Bestimmungen (Teil II) ausgestaltet. §§ 35 bis 37 PflAPrV finden Anwendung. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nicht zulässig.

(2) Die Prüfungsinhalte sind der Anlage 5 der PflAPrV zu entnehmen. Diese Inhalte werden kompetenzorientiert abgefragt.

§ 27d Zulassung zur staatlichen Prüfung

Für die Zulassung zur Prüfung gilt § 34 PflAPrV.

§ 27e Bewertung von Prüfungsleistungen

Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt § 39 Abs. 1 PflAPrV. Das als Anlage 2 angehängte Bewertungsschema gilt nicht.

§ 27f Wiederholung von Prüfungsleistungen

Abweichend von § 16 Absatz 1 dieser Ordnung kann jede Modulprüfung, die Teil der staatlichen Überprüfung ist, einmal wiederholt werden, wenn die zu prüfende Person die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat (vgl. § 39 Abs. 3 PflAPrV).

§ 27g Bestehen der Prüfung

Das Bestehen der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung regelt § 39 Abs. 2 PflAPrV.

§ 27h Form der Notenbekanntgabe

Ergänzend zu § 18 dieser Ordnung wird das Zeugnis gem. § 40 Abs. 2 PflAPrV im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde ausgestellt sowie das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung im Zeugnis getrennt ausgewiesen und von der zuständigen Behörde unterzeichnet.“

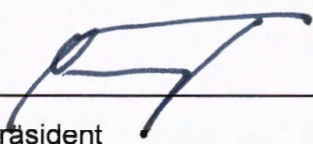
4. Abschnitt 4 wird Abschnitt 5.

Art. II

Diese Änderung der Rahmenprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gründungsdekans des Departments für
Pflegerwissenschaft durch den Präsidenten der Hochschule für Gesundheit.

Bochum, den 30.07.2020



Der Präsident

Prof. Dr. Christian Timmreck